

im Lande herum und procentiren die Bevölkerung, die der idealen, der constitutionellen Gleichheit ohne Weiteres so leicht Balet sagt, wir halten fest an unserer eigenen, guten Ueberzeugung und unterwerfen sie unbekümmert dem Urtheile derer, welchen ein Urtheil darüber zusteht. Wenn sodann noch bemerkt worden ist, daß der eigentliche Gegenstand nicht von solcher Wichtigkeit sei, um eine solche Differenz herbeizuführen, so muß ich im Sinne der Majorität bemerken, daß es eine sehr mißliche Sache ist, über Grundsätze, Rechtsbegriffe, die höchsten Principien der Gleichheit selbst, mit einander zu contrahiren. Es hat Jeder seine Ansichten, und wo es sich um Recht und Gleichheit vor dem Gesetze handelt, gibt es für mich weder etwas Großes, noch etwas Kleines. Daß auch Andere diese Ansicht theilen, beweist die Differenz, beweist die Wichtigkeit, welche von allen Seiten auf diesen Punkt gelegt wird. Im Uebrigen ist von der hohen Staatsregierung der Grund angegeben worden, aus welchem die Gesetzesvorlage, so wie sie geschehen, von ihr vorgelegt worden ist. Die Staatsregierung hat beabsichtigt, bei der Receptur möglichste Vereinfachung herbeizuführen. Darin liegt also, daß, wenn die hohe Staatsregierung von ihrer Ansicht zurückgeht, wenn sie eine Modification eintreten läßt, sie den Weg der Vereinfachung verläßt, und daß somit die Receptur complicirter wird. Ich erinnere auch daran, daß an und für sich in der Ansicht, welche die Deputation bevormortet, etwas Schwieriges nicht gegeben ist. Der Herr Finanzminister hat vor wenigen Tagen bemerkt, daß dasselbe Verhältniß, wie es die Regierung vorschläge, in der preussischen Lausitz schon lange Zeit bestehe, und dort keineswegs irgend eine Inconvenienz oder Unzuträglichkeit veranlaßt habe. Im Uebrigen ist nur noch zu gedenken, daß, wenn im Anfange der Debatte zwischen Rittergütern und andern Besitzthümern nicht scharf genug unterschieden worden, dieses, wie ich zugeben will, vielleicht von mir durch eine Nachlässigkeit im Ausdrucke veranlaßt sein mag. Allein die Herren, welche darauf eingegangen sind, hätten nur darauf Rücksicht zu nehmen gebraucht, daß der Regierungsverschlagn selbst, welcher von mir vorgelesen worden, sich nicht bloß auf die Rittergüter bezieht, sondern überhaupt auf die Besitzer derjenigen Güter, welche eine Steuerquote über 100 Thaler abführen. Nach alledem, und da ich in der That nicht glauben kann, daß an dieser Differenz die Gesetzesvorlage scheitern soll, kann ich nicht anders, als der geehrten Kammer das Festhalten an ihrem früheren Beschlusse anzuempfehlen.

Staatsminister v. Beschau: Nur noch zwei Worte, welche lediglich darin bestehen, der geehrten Kammer zu sagen, daß ich allerdings, wenn sie jenem Beschlusse, welchen die Majorität ihr empfiehlt, nicht beitrifft, das Gesetz und mithin die Ausführung des Grundsteuersystems für gefährdet halte, und daß das Ministerium es daher für seine dringende Pflicht halten muß, die geehrte Kammer auf den Vermittlungsvorschlag, welchen es gestellt hat, aufmerksam zu machen. Ich bekenne aufrichtig, daß diese Frage für das Ministerium wichtig ist, sie ist es für die geehrte Kammer, wie für das ganze Land. Ich will Sie jetzt

nicht damit behelligen, welche Folgen das Scheitern dieses Gesetzes haben wird, nur andeuten will ich, daß Sie nicht erwarten mögen, daß, wenn es beim jetzigen Landtage in dieser Maße nicht zu Stande kommt, Ihnen dann ohne Weiteres die Sache wieder vorgelegt werden kann, wie sie jetzt ist; denn ich mache darauf aufmerksam, daß die Instandhaltung der Flurbücher und Kataster ein außerordentlich schwieriges Geschäft ist, und daß die Regierung dabei sehr auf die wirkliche Steuerentrichtung rechnet, indem durch selbige die beste Controle geführt werden wird.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Kammer hatte früher beschlossen, §. 30 des Grundsteuergesetzes unverändert anzunehmen. Die erste Kammer aber hat sie abgelehnt, und statt derselben die modificirte Bestimmung beschlossen, welche in dem vorliegenden anderweiten Berichte unserer Deputation S. 1010 und 1011 ersichtlich ist. Es ist nun versucht worden, die Differenz auszugleichen. Die hohe Staatsregierung hat zu diesem Ende vorgeschlagen, daß man §. 30 unverändert beibehalte, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß dazu noch folgender Zusatz komme: „Den Besitzern derjenigen Güter, welche mit ihren dormaligen Zubehörungen ihrer Lage nach zu drei oder mehreren verschiedenen Steuergemeinden gehören und mindestens 100 Thlr. — jährlichen Steuerbetrag zu entrichten haben, wird jedoch nachgelassen, vorausgesetzt, daß sie bis zum 15. December dieses Jahres bei dem Finanzministerio darum nachsuchen, mit dessen Genehmigung die Steuern dieser Güter und der dormalen sonst dabei besessen werdenden Grundstücke, dasern auch die letztern in dem Steuerbezirke liegen, zu dem die gedachten Güter gehören, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen.“ Unsere Bericht erstattende Deputation hat sich in eine Majorität und Minorität gespalten. Die letztere rath an, den Vorschlag der Regierung anzunehmen. Das Gutachten der Majorität geht dahin, bei dem früheren Beschlusse zu beharren und den von der Regierung ausgesprochenen und von der ersten Kammer angenommenen Vermittlungsvorschlag abzulehnen. Ich werde nun mit Namensaufruf abstimmen lassen und die Frage zuvörderst auf das Gutachten der Majorität unserer Deputation richten. Diejenigen Herren also, welche die Ansicht der Majorität der Deputation theilen, werden mit Ja antworten, und die, welche der Minorität der Deputation beistimmen, mit Nein. Ich stelle nun die Frage: Will die Kammer, dem Rathe der Majorität der Deputation gemäß, bei ihrem frühern Beschlusse, hinsichtlich des §. 30 des Grundsteuergesetzes, beharren, und den von der Regierung ausgegangenen und von der ersten Kammer angenommenen Vermittlungsvorschlag ablehnen? — Dies Gutachten der Majorität wird durch 42 gegen 26 Stimmen abgeworfen und es antworten dabei mit

Ja:

Secretair D. Schröder,
Secretair Rothe,
die Abgg. Speck,

Zschucke,
Vogel,
Alien,